

4415 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Bundesrates

B e r i c h t
des Wirtschaftsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 über ein Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1973, das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz und das Tilgungsgesetz 1972 geändert werden (Gewerberechtsnovelle 1992)

Der gegenständliche Gesetzesbeschluß enthält folgende Regelungsschwerpunkte:

- Neugestaltung der Gewerbelisten (insbesondere Verzicht auf konzessionierte Gewerbe; Zusammenfassung der handwerksartigen Tätigkeiten in einer Liste der Handwerke; Vereinfachungen und Vereinheitlichungen; Vermehrung der Anzahl der freien Gewerbe)
- gesetzliche Regelung der Verwandtschaftsbeziehungen zwischen den einzelnen Handwerken
- Neuregelung des Befähigungsnachweises für Handwerke
- Maßnahmen zur Erleichterung des Gewerbeantritts
- Verstärkung der Bindung des Geschäftsführers an das Unternehmen
- Schaffung eines eigenen Prüfungsteiles "Unternehmerprüfung" zum Nachweis der für die selbständige Ausübung eines Gewerbes erforderlichen betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Kenntnisse
- Statuierung der mangelnden Zuverlässigkeit als eigener Gewerbeentziehungsgrund bei allen Gewerben
- Konzentration der Gewerbeumfangsfeststellungsverfahren beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten; damit verbunden Abschaffung der schiedsgerichtlichen Ausschüsse bei den Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft
- Beseitigung entbehrlicher Einvernehmenskompetenzen
- allgemeine Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung
- Berücksichtigung von Erfahrungen aus der Vollzugspraxis; Anpassungen an zwischenzeitig in anderen Rechtsbereichen eingetretene Änderungen (zB Firmenbuchgesetz, Erwerbsgesellschaftengesetz)

- Anpassung an die Erfordernisse des EWR
- Weiterer Ausbau des Umweltschutzes, insbesondere durch die Einbeziehung von Anlagen zur Ausübung von Nebengewerben der Land- und Forstwirtschaft in das gewerbliche Betriebsanlagenrecht und durch weitere Störfallregelungen
- Ausbau des vereinfachten Genehmigungsverfahrens sowie von Regelungen zur Verfahrenskonzentration
- Klarstellungen zB betreffend den Austausch von "gleichartigen" Maschinen oder Geräten
- Neuregelung des Marktrechtes
- Schaffung eines zentralen Gewerberegisters

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1992 in Verhandlung genommen und mehrstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 über ein Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1973, das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz und das Tilgungsgesetz 1972 geändert werden (Gewerberechtsnovelle 1992), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1992 12 21

Gottfried J a u d
Berichterstatter

Ing. Johann P e n z
Vorsitzender